

Auszahlung der Energiepreispauschale (EPP)

Wie bereits berichtet (*WBO-Newsletter V 22 / 128 vom 18.08.2022*), hat das Bundesfinanzministerium seine FAQ zur Energiepreispauschale aktualisiert (Stand 20.07.2022 <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>). Die grundlegenden Informationen haben wir mit dem *WBO-Newsletter V 22 / 104 vom 07.07.2022* und mit dem **Steuertipp Juli und August 2022** dargestellt.

Hervorzuheben sind dabei folgende Punkte:

Die EPP ist nicht pfändbar, da es sich nicht um Arbeitslohn im Sinne des Arbeits- oder Sozialversicherungsrechts handelt.

Die EPP ist auch an Arbeitnehmer auszuzahlen, die zum 01.09.2022 Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Kurzarbeiter-, Kranken- oder Elterngeld) beziehen.

Arbeitnehmer, die sich in Elternzeit befinden, erhalten auch eine EPP, wenn sie in 2022 Elterngeld beziehen. Letzteres ist vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen.

Klargestellt wurde auch, dass Arbeitgeber, die die Lohnsteueranmeldungen monatlich abgeben, die Refinanzierung (durch Abzug von der an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer) nicht erst zum 10.10.2022 mit der Lohnsteueranmeldung September vornehmen können, sondern dies mit der Lohnsteueranmeldung August bis zum 12.09.2022 durchführen müssen. Hiervon zu unterscheiden ist die möglich spätere Auszahlung der EPP an die Arbeitnehmer: Sofern der Arbeitgeber aus organisatorischen oder abrechnungstechnischen Gründen diese nicht fristgerecht im September an (einzelne) Arbeitnehmer auszahlen kann, spricht nichts dagegen, wenn die Auszahlung mit der Lohnabrechnung für einen späteren Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 2022 erfolgt, spätestens jedoch bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung.

GmbH-Gründungen und Handelsregistereintragungen auch online möglich

Seit dem 01.08.2022 ist es möglich, eine GmbH oder eine UG (haftungsbeschränkt) online zu gründen. Zunächst ist diese Möglichkeit allerdings auf Gesellschaften beschränkt, bei denen die Gründungs-Gesellschafter das Stammkapital in bar erbringen. Erst ab 2023 wird dies auch für Gründungen mit ausschließlicher oder teilweiser Sacheinlage möglich sein.

Voraussetzung ist aber die Nutzung eines von der Bundesnotarkammer bereitgestellten, besonders gesicherten Videokommunikationssystems. Mal eben per Skype oder Zoom eine Gesellschaft gründen – das geht auch weiterhin nicht. Auch Handelsregisteranmeldungen, bei denen bisher ein Notarbesuch notwendig war, können nunmehr online beglaubigt werden. Dies ist allerdings zunächst nur für die Beschlüsse möglich, die im Rahmen der Gesellschaftsgründung gefasst werden müssen.

Gesellschaftsbeschlüsse, die keine notarielle Form benötigen, können seit Anfang August 2022 nunmehr per Videochat (auch zum Beispiel über Zoom oder Skype) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter in Textform (also auch per SMS, WhatsApp oder E-Mail) zugestimmt haben. Anders ist dies natürlich, wenn die GmbH-Satzung dies verbietet.

Schlussabrechnung Überbrückungshilfen: Fristverlängerung!

Bei Unternehmen wurden seit Beginn der Corona-Krise durch die so genannten Überbrückungshilfeprogramme in Form eines staatlichen Fixkostenzuschusses bei coronabedingten Umsatzrückgängen

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 1 von 3

unterstützt. Die beantragten Hilfgelder wurden zunächst nur vorläufig ausgezahlt, in einem zweiten Schritt muss nun in einer Schlussabrechnung auf Basis der tatsächlichen Umsätze und Kosten abgerechnet werden. Etwaige zu viel erhaltene Gelder sind zurückzuzahlen. Unterbleibt eine Schlussabrechnung, sind alle zugeflossenen Gelder zurückzuzahlen.

Die Frist bis zur Einreichung der Schlussabrechnung wurde nunmehr bis zum 30.06.2023 für alle Überbrückungshilfeprogramme verlängert.

Die Schlussabrechnung ist bisher nur für das erste Paket (Überbrückungshilfe I – III, November- und Dezemberhilfe) technisch möglich. Näheres finden Sie unter https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Schlussabrechnung/schlussabrechnung.html?etcc_med=Push.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Grundsteuer: Weitere ELSTER-Ausfüllhilfen veröffentlicht (Baden-Württemberg)

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat das Informationsangebot für das Portal "Mein ELSTER" nochmals erweitert, um die Bürgerinnen und Bürger bei der elektronischen Abgabe der Grundsteuererklärung zu unterstützen. So gibt es neben der Schritt-für-Schritt-Gesamtleitung nun auch Erläuterungen zu häufig auftretenden Fragen und Fallkonstellationen.

Alle Anleitungen sind auf der zentralen Internetseite www.grundsteuer-bw.de unter dem Reiter "ELSTER Ausfüllhilfen" abrufbar. Darüber hinaus steht die Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Erklärung des Grundvermögens auch als Erklärvideo zur Verfügung.

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Pressemitteilung v. 08.08.2022

Jahressteuergesetz 2022: Entwurf liegt vor

Das Bundesfinanzministerium hat am 29.07.2022 den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 veröffentlicht. Geplant sind unter anderem:

- die Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden, die nach dem 31.12.2023 fertiggestellt werden, von bisher 2% auf 3%,
- der vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen bereits ab 2023, die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags von 801 € auf 1.000 €.

Kalkulieren Sie die höheren Kosten mit ein: Künstlersozialabgabebesatz steigt 2023 auf 5,0%

Der Künstlersozialabgabebesatz lag seit 2018 – auch während der schwierigen Phase der Corona-Pandemie – unverändert bei 4,2%. Nunmehr steigt die Abgabe 2023 auf 5%. Den Referentenentwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023 finden Sie auf der Homepage des [BMAS](http://www.bmas.de).

Quelle: BMAS, PM v. 11.8.2022.

Denken Sie daran!

Der gesetzliche Mindestlohn steigt außerplanmäßig zum 01.10.2022 auf 12 € brutto je Zeitstunde. Passen Sie gegebenenfalls die Arbeitsverträge an, insbesondere mit Ihren Minijobbern.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 3

Telefonische Krankschreibung ab sofort wieder möglich

Arbeitnehmer, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, können sich für die Dauer von bis zu 7 Tagen telefonisch krankschreiben lassen. Der Arzt muss sich dabei persönlich vom Zustand des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Die Krankschreibung kann – ebenfalls telefonisch – einmalig für weitere 7 Kalendertage ausgestellt werden. Die Sonderregelung gilt zunächst bis 30.11.2022.

Quelle: G-BA, Pressemitteilung v. 04.08.2022

Wir haben auch mit *WBO-Newsletter* **V 22 / 124** vom 11.08.2022 darüber berichtet.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Bosnien und Herzegowina: Mehrwertsteuer auf Personenbeförderungen

Bosnien und Herzegowina hat ab 27.07.2022 die Zahlung der Mehrwertsteuer auf die Personenbeförderung durch ausländische Busunternehmen in Bosnien und Herzegowina eingeführt.

Ausländische Personenbeförderer müssen nunmehr Mehrwertsteuer auf die Beförderung von Personen innerhalb von Bosnien und Herzegowina entrichten. Dies erfolgt entweder

- über einen umsatzsteuerbevollmächtigten Vertreter, der seinen Sitz in Bosnien und Herzegowina hat oder
- auf direktem Weg beim Verlassen des Hoheitsgebiets von Bosnien und Herzegowina, wenn der ausländische Beförderer keinen Steuervertreter ernannt hat.

Quelle: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/bosnien-herzegowina-mwst-personenbefoerderung.html> mit Verweis auf das AußenwirtschaftsCenter Sarajevo.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 3 von 3